

Hauptsatzung

vom 29. Oktober 2018

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 – 9
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 10, 11
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters
Abschnitt VI	Schlussbestimmungen § 12

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 29. Oktober 2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

(2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrige Gemeindegrößengruppe maßgebend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

- Ausschuss für Bau, Technik und Umwelt

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses

(1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Dem beschließenden Ausschuss wird das in § 7 bezeichnete Aufgabengebiet zur dauernden Erledigung übertragen.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und dem beschließenden Ausschuss

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden

oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der des beschließenden Ausschusses gehört.

§ 7 Ausschuss für Bau, Technik und Umwelt

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Bau, Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 vorbereitende Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.3 Ver- und Entsorgung,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park - und Gartenanlagen,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Bau, Technik und Umwelt über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),

wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO –

2.3 die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für Bauleistungen

(Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall sowie Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbefehl) bei allen gemeindlichen Baumaßnahmen.

(3) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Bauausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 8 Beratende Ausschüsse

(1) Zur Vorberatung der Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände im Gemeinderat werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1.1 der Verwaltungs-, Sozial und Finanzausschuss

1.2 der Ausschuss für Kultur, Schule, Sport, Integration und bürgerschaftliches Engagement

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese im Verhinderungsfall vertreten.

§ 9 Zuständigkeiten der beratenden Ausschüsse

(1) Der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzausschuss ist zuständig für die Vorberatung aller wichtiger Angelegenheiten der Verwaltung, des Sozial- und des Finanzwesens, insbesondere der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, des Stellenplans, sowie die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten der Gemeinde.

(2) Der Ausschuss für Kultur, Schule, Sport, Integration und bürgerschaftliches Engagement ist zuständig für die Vorberatung wichtiger Fragen kultureller, schulischer und sportlicher Art, insbesondere für die Einrichtung von Schulen, Kindergärten und Kinderspielplätzen, sowie für die Planung und Durchführung gemeindlicher kultureller Veranstaltungen und für die Pflege der Städtepartnerschaften.

Er ist zudem zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Gemeinwesenarbeit in der Gemeinde Hügelsheim, insbesondere für die Erarbeitung von Programmen für die Eingliederung der Neubürger in die Dorfgemeinschaft.

IV. Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 m. D. LBesGBW und von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 9a TVÖD, bzw. S 1 bis S 11a TVÖD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.000 Euro im Einzelfall;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 über 6 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000 Euro;

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro im Einzelfall;

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12 – Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss die Zahl der Stellvertreter des Bürgermeisters.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 28. Juli 2014 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Hügelsheim, 30. Oktober 2018

gez.

Reiner Dehmelt
Bürgermeister